

Beispiel des Informationsschreibens  
an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer  
der Grundstücke im Gebiet «Allmeindli, Au, Allmeind»  
in der Gemeinde Innerthal.

E-Mail matthias.bless@sz.ch  
Direktwahl +41418192544  
Datum 23. April 2024

## **Amtliche Vermessung der Gemeinde Innerthal Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben im Frühling 2023 von der Geoinfra Ingenieure AG Informationen über die Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV) der Gemeinde Innerthal erhalten. In den damals beigelegten Erläuterungen wurde erwähnt, dass im Gebiet «Allmeindli, Au, Allmeind» das Verfahren zur Bezeichnung als Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen durchgeführt wird.

Mit diesem Verfahren wird die Rechtssicherheit des Grundeigentums (Art. 660ff, ZGB<sup>1</sup>) langfristig erhalten.

In den nachfolgenden Abschnitten dieses Schreibens erhalten Sie die Informationen zur öffentlichen Auflage und dem Verfahren. In der **Beilage A** haben wir wichtige Sachverhalte sowie Antworten auf mögliche Fragen zur Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen beschrieben. Sie erhalten als **Beilage B** einen Plan mit den durchschnittlichen Verschiebungsvektoren pro Jahr. Diese vermitteln eine ungefähre Grössenordnung der Bodenverschiebungen und deren Geschwindigkeiten. Im Plan ist die Abgrenzung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen dargestellt. Die genauen Abgrenzungen sind im Perimeterplan ersichtlich, welcher öffentlich aufgelegt wird.

### **Öffentliche Auflage**

Der Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (gemäss § 13 Abs. 3 KVAV<sup>2</sup>). Der Plan und die Liste der betroffenen Grundstücke können vom **29. April 2024 bis 28. Mai 2024** werktags während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden.

**Gemeindeverwaltung Innerthal**  
*(Gemeindeplatz 5, Innerthal)*  
Montag bis Freitag:  
8.00 – 12.00 Uhr; 13.30 – 17.00 Uhr

**Amt für Geoinformation**  
*(Bahnhofstrasse 16, Schwyz)*  
Montag bis Freitag:  
8.00 – 11.30 Uhr; 13.30 – 17.00 Uhr

<sup>1</sup> ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

<sup>2</sup> KVAV: Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 19. Juni 2012; SRSZ 214.121

Der Perimeterplan und die Liste der betroffenen Grundstücke werden auch im Internet unter [www.sz.ch/av-planauflage](http://www.sz.ch/av-planauflage) einsehbar sein.

### **Rechtsmittelbelehrung / Möglichkeiten zur Einsprache**

Gegen die Abgrenzung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen gemäss dem aufgelegten Perimeterplan kann innerhalb der Auflagefrist vom 29. April 2024 bis spätestens 28. Mai 2024 (letzter Tag der Auflagefrist) schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprache erheben können die von den Abgrenzungen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder wer in seinen dinglichen Rechten berührt ist.

Die Einsprache muss die bestrittenen Punkte klar bezeichnen, eine Begründung und einen Antrag enthalten. Sie ist mit der Grundstücksnummer sowie der vollständigen Adresse des Absenders eindeutig zu bezeichnen. Die Einsprache ist einzureichen an: Amt für Geoinformation; Postfach 1213; 6431 Schwyz.

### **Erlass durch Regierungsrat und Anmerkung im Grundbuch**

Nach der öffentlichen Auflage wird das Amt für Geoinformation allfällige Einsprachen in erster Instanz behandeln. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz wird, nach Erledigung allfälliger Einsprachen, den Perimeterplan mit den bezeichneten Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen in Kraft setzen. Gestützt auf diesen rechtskräftigen Erlass durch den Regierungsrat meldet das Amt für Geoinformation dem Grundbuchamt March auf den betroffenen Grundstücken die Anmerkung «Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen» zur Eintragung im Grundbuch an (Art. 660a Abs. 3 ZGB).

### **Kosten**

Die Kosten für die Bezeichnung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen in der amtlichen Vermessung und die Grundbuchgebühren für den Eintrag der Anmerkung im Grundbuch werden vom Kanton finanziert.

### **Kontaktmöglichkeiten**

Bei Fragen zur Bezeichnung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen erhalten Sie weitere Auskünfte bei: Matthias Bless, Amt für Geoinformation, matthias.bless@sz.ch, 041 819 25 44.

Die Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen ist ein komplexes und nicht alltägliches Thema. Deshalb haben wir in den Beilagen wichtige allgemeine Informationen, technische Sachverhalte sowie Antworten auf mögliche Fragen zusammengestellt. Danke, dass Sie sich die Zeit nehmen und Sie sich mit diesem Thema vertraut machen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Geoinformation**



Tobias Dahinden  
Amtsvorsteher

Beilagen:

- A) Informationen zur Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen
- B) Plan mit durchschnittlichen Verschiebungsvektoren pro Jahr